

§ 119 *Ausfahrten, Ausgänge und Garagenvorplätze*

¹ Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätze sind so anzulegen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

² Die Garagenvorplätze müssen so gross sein, dass die Fahrzeuge vor der Garage abgestellt werden können, ohne das Trottoir oder die Fahrbahn in Anspruch zu nehmen. Die Vorplatzlänge hat mindestens 6 m zu betragen. Die Vorplätze sind ferner so anzulegen, dass die ungehinderte Zu- und Wegfahrt bei allen Garagen jederzeit gewährleistet ist.

³ Bei Strassen, die keinen Durchgangsverkehr und nur geringen Lokalverkehr aufweisen, können Ausnahmen von der Vorschrift über die Länge der Vorplätze von Garagen gestattet werden.

⁴ Zur Verminderung des Regenwasserabflusses können eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche oder Massnahmen verlangt werden, die bei starken Niederschlägen einen kurzfristigen, schadlosen Stau bewirken.

<i>Erläuterungen</i>	Insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist es nötig, dass die Bestimmung nicht nur für Strassen und Plätze gilt, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sondern auch bei den privaten Strassen und Plätzen anzuwenden ist. Um aber der Gemeinde einen Ermessensspielraum zu belassen, kann diese nach Absatz 3 bei Strassen, die keinen Durchgangsverkehr und nur geringen Lokalverkehr aufweisen, Ausnahmen von der Vorschrift über die Länge der Vorplätze von Garagen gestatten (B 119 vom 12. August 1986, S. 48 [§ 118], in: GR 1986, S. 770).
----------------------	---

<i>PBV</i>	–
------------	---

<i>Urteile</i>	– Nach der Luzerner Praxis handelt es sich bei Art. 119 Abs. 3 PBG um eine sog. untypische oder unechte Ausnahmegewilligung, da ihre Erteilung weder vom Vorliegen wichtiger Gründe oder eines Härtefalls abhängen, noch an eine gesetzlich umschriebene Ausnahmesituation knüpft. Vielmehr soll sie immer erfolgen, wenn die Verkehrssicherheit – hier konkret das öffentliche Interesse an einem möglichst unbehinderten Verkehrsfluss – nicht entgegensteht. Ist diese Voraussetzung erfüllt, steht der Bauherrschaft also ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zu. Mit dieser Bestimmung soll nicht nur in Härtefällen, sondern ganz allgemein eine flexible Handhabung ermöglicht werden. Von der Pflicht, Garagenvorplätze von 6 Metern zu verlangen, muss somit abgewichen werden können, falls die Verhältnisse vor Ort dies erlauben (n.P. KGU 7H 22 205 vom 7. Juli 2023 E. 4.3.1.).
----------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> – Sinn und Zweck der Norm über die Länge der Garagenvorplätze in § 119 Abs. 2 PBG bestehen darin, genügend Raum für das (vorübergehende) Abstellen von Fahrzeugen zu schaffen, damit beim Öffnen und Schliessen der Garage der Fussgänger- oder Fahrzeugverkehr auf der Strasse nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 119 Abs. 1 PBG). Daher bezieht sich die Bestimmung dem Sinn nach auf mit Schliessvorrichtungen versehene Garagen, nicht jedoch auf Einstellräume ohne Tore oder sonstige Abschränkungen und auch nicht auf offene Carports oder Aussenparkplätze. Die Vorgaben können auch nicht ohne Weiteres analog angewandt werden. Als Schliessvorrichtung gilt insbesondere auch eine automatische, vom Fahrzeug aus bedienbare Anlage (n.p. KGU 7H 14 63 vom 5. Februar 2015, E. 3.2); n.p. KGU 7H 18 287 vom 20. Januar 2020, E. 9.3). – Eine Grundstückszufahrt, deren Steigung rund 19 % beträgt, genügt unter Umständen den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nach § 119 Abs. 1 PBG und § 32 Abs. 1 und StrG, auch wenn die einschlägigen VSS-Richtlinien eine Längsneigung von max. 10 % vorsehen. Dies beispielsweise, wenn die Längsneigung einer Zufahrt in etwa der natürlichen Neigung des Terrains im fraglichen Bereich entspricht und eine flachere Zufahrt nur mit wesentlich mehr Landverbrauch möglich wäre. Bei den VSS-Normen handelt es sich lediglich um Richtlinien, denen kein Rechtsetzungscharakter zukommt, weshalb sie nicht allzu schematisch und starr gehandhabt und nicht unbesehen der konkreten Verhältnisse der Entscheidung zugrunde gelegt werden dürfen und im Einzelfall insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen ist (n.p. KGU 7H 15 340 vom 3. Mai 2017, E. 3.2). – Die kommunale Richtlinie zur Versickerungsfähigkeit und Begrünung von Plätzen ist eine Verwaltungsverordnung, die nicht über den ihr zugrunde liegenden gesetzlichen Rahmen hinausgehen darf. Zweischichtige, haufwerksporige Betonpflastersteine (Aquaprimasteine) erfüllen die massgeblichen rechtlichen Anforderungen bezüglich Wasserdurchlässigkeit. Die gesetzlichen Grundlagen verlangen bei der Begrünung von Abstell- und Verkehrsflächen zwingend eine Zweckmässigkeitsprüfung. Indem die Vorinstanz ohne Rücksicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse für Parkplätze in praktisch allen Zonen zwingend einen Belag mit Schotterrasen oder mit Rasengittersteinen verlangt, unterschreitet sie ihr "Ermessen" und missachtet ihre Begründungspflicht sowie die Verhältnismässigkeit (VGU V 06202 vom 20. September 2007, E. 3 und 4).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–